

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mantel (BGS-EWS)

vom 14.03.1991, in der Fassung der Änderungen vom 20.12.1995, 20.12.1996, 27.02.2003 und 13.03.2003, 07.11.2003, 08.03.2004, 08.08.2005, 11.10.2007, 27.01.2011, 18.12.2012, 15.12.2014, 09.12.2016, 08.12.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mantel mit Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 07.03.1991 Nr. 20 - 632/399

folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Mantel erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Mantel einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,05 €
 - b) pro m² Geschossfläche 7,59 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet.
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 8,3 m³/h	45,00 €/ Jahr
bis 16 m³/h	90,00 €/ Jahr
bis 40 m³/h	180,00 €/Jahr
über 40 m³/h	270,00 €/Jahr

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 5 m³/h	45,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	90,00 €/Jahr
bis 25 m³/h	180,00 €/Jahr
über 25 m³/h	270,00 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlosse-

nen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,66 € pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 03.12. gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 30 v. H., gemessen am Vorjahresverbrauch und unter Einbeziehung der Grundgebühr, zu leisten.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung trat am 01.04.1991 in Kraft.

Mantel, 14.03.1991, 20.12.1995, 20.12.1996, 27.02.2003, 13.03.2003, 07.11.2003, 08.03.2004, 08.08.2005, 11.10.2007, 27.01.2011, 18.12.2012, 15.12.2014, 09.12.2016, 08.12.2020

Markt Mantel

Richard Kammerer
Erster Bürgermeister